

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stefan Liebich  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dienstgebäude: 

Am Kölnischen Park 3  
10179 Berlin  
Telefon: +49-30-9025-1000

Berlin, 13.12.2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Anlässlich der Erneuerung der A 114 (einschließlich der Herstellung von Standstreifen) wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zur Lärmvorsorge geprüft, ob das geplante Bauvorhaben in Gänze oder in Teilabschnitten

- einen „erheblichen baulichen Eingriff“ im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) darstellt und als ein solcher im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt,
- zu einer „wesentlichen Änderung“ der Schallimmissionen nach den Kriterien der 16. BImSchV führt,
- durch Überschreiten der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV in der Nachbarschaft das Erfordernis auf Maßnahmen der Lärmvorsorge auslöst.

Im Ergebnis sind die Kriterien der wesentlichen Änderung gemäß 16. BImSchV nicht erfüllt – es werden keine Maßnahmen der Lärmvorsorge ausgelöst.

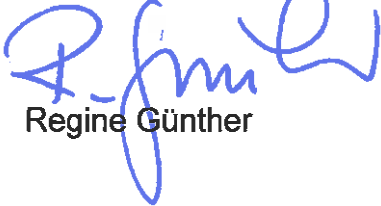
Durch den Vorhabenträger wurde daraufhin eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Lärmsanierung durchgeführt, eine Vorgehensweise, die den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) entspricht. Dabei wurden Überschreitungen der so genannten „Auslösewerte“ der Lärmsanierung festgestellt.

Lärmsanierungsmaßnahmen können nach Feststellung deren Verhältnismäßigkeit im Rahmen bundesweit zur Verfügung stehender Haushaltsmittel (freiwillig) geleistet werden. Im Planungsverlauf wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen bzw. deren Kosten unter Beachtung der Grenzwerte von Lärmsanierungsmaßnahmen und der Angemessenheit des Verhältnisses zu den beabsichtigten Schutzwirkungen beurteilt. Im Ergebnis sieht (sah) die aktuelle Planung die Verwendung von lärmoptimierten/lärmmindernden Fahrbahnbelägen in Kombination mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h vor. Darüber hinaus sollten den Betroffenen Mittel zum passiven Schutz der betroffenen Wohneinheiten (Schallschutzfenster) angeboten werden.

Zwischenzeitlich wurde vor dem Hintergrund einer anzuordnenden Geschwindigkeit von 100 km/h beschlossen, das Lärmschutzgutachten auf dieser Basis zu überarbeiten und eine erneute Abwägung hinsichtlich des Einsatzes von Lärmschutzwänden zu initiieren.

Dieser Vorgang soll im ersten Quartal 2020 seinen Abschluss finden. Daran anschließend werden die Ergebnisse dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgestellt und die weitere Vorgehensweise diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Günther